



Reglement Elternrat

Januar 2019



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	3
2. Geltungsbereich	3
3. Ziele und Aufgaben.....	3
4. Organisation Elternrat.....	3
5. Ehrenamt	4
6. Abgrenzung	4
7. Aufgaben Schulleitung	5
8. Aufgaben Vertretung	5
9. Aufgaben der Schulbehörde	5
10. Aufgaben übrige an der Schule tätigen Personen.....	5
11. Unterstützung	5
12. Weiterbildung	6
13. Inkraftsetzung / Anpassung	6



1. Ausgangslage

Die SUR definiert die Mitwirkung der Eltern im nachfolgenden Reglement. Sie wird in Form eines Elternrates umgesetzt.

Als Eltern gelten alle Erziehungsberechtigten von Kindern, welche die SUR besuchen. Dieses Reglement basiert auf folgenden Grundlagen:

- VSG §§ 44, 48, 65
- VSG §55
- Leitbild der SUR

Die Elternentwicklung findet sowohl auf Klassenebene als auch auf Schulebene statt.

Die SUR ist seit 2018 Mitglied bei der kantonalen Elternentwicklungs-Organisation KEO.

2. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für Eltern und alle an der SUR tätigen Personen.

3. Ziele und Aufgaben

Der Elternrat setzt sich für eine konstruktive, wertschätzende und offene Zusammenarbeit zwischen den Eltern und allen an der Schule tätigen Personen ein.

Der Elternrat

- unterstützt die Schule bei der Entwicklung und Umsetzung des Schulprogrammes, bei Projekten und Anlässen und trägt damit zum Leben und Gestalten der Schule bei
- hilft, durch Kontakte zu allen an der Schule beteiligten Personen Anliegen einer Gruppe, Klasse oder der Schule frühzeitig zu erkennen und gemeinsame, konstruktive Lösungen zu finden
- unterstützt die Lehrerschaft innerhalb des ihm zustehenden Rahmens
- bezieht Eltern aus allen Kulturkreisen mit ein, fördert damit die Integration der Kinder und stärkt die Vertrautheit mit dem Schulsystem
- ist konfessionell und politisch neutral
- fördert die Elternbildung
- stärkt das positive Bilde der Schule gegen Aussen
- unterstützt den Aufbau einer gemeinsamen Schulkultur über alle drei Gemeinden hinweg

4. Organisation Elternrat

Die Klasseneltern

- sind alle Erziehungsberechtigten von Kindern der jeweiligen Klassen
- werden mit der Einladung zum ersten Elternabend darauf aufmerksam gemacht, dass Wahlen zum Elternrat stattfinden werden
- bringen Anliegen ein und wirken in Arbeits- und Projektgruppen sowie bei Anlässen mit



Die Elternratsdelegierten

- sind für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt, Wiederwahlen sind möglich und erwünscht
- sind Klasseneltern ohne Anstellung oder Behördenfunktion
- pro Klassen nimmt ein Elternratsdelegierter an der Elternratssitzung teil
- wählen aus ihren Reihen den Vorstand (5 Personen)
- Der Elternrat wählt das Präsidium und eine Stellvertretung
- sind Ansprechpersonen für die Klasseneltern und vertreten deren Anliegen

Der Vorstand

- besteht aus 5 Personen, die nicht aus demselben Haushalt stammen
- wird für ein Jahr gewählt, wobei Wiederwahlen möglich und erwünscht sind
- wählt eine/n Protokollführer/ Protokollführerin
- organisiert und leitet 2- 3 Elternratssitzungen pro Jahr
- nimmt Anliegen und Aufträge auf, welche durch Beteiligte der Schule an den Vorstand herangetragen werden
- bildet und koordiniert Arbeits- und Projektgruppen
- kann Anliegen bei der Schulleitung oder der Schulbehörde einbringen
- führt die Wahl der Klassendelegierten an den Elternabenden durch
- informiert über Beschlüsse und Aktivitäten und vertritt den Elternrat nach Aussen

Die Elternratssitzung

- ist für die Elternratsdelegierten (eine Person pro Klasse) obligatorisch
- wird protokolliert, wobei die Protokolle vom Protokollführer und der Schulverwaltung archiviert werden
- Beschlüsse werden nach Mehrheit der Anwesenden gefasst, wobei das Präsidium den Stichtscheid hat
- Anwesend sind die Schulbehörde (Ressortvorstand), die Schulleitung und die Vertretung der Lehrpersonen aller beteiligten erwünscht.

5. Ehrenamt

Die im Elternrat engagierten Eltern arbeiten ehrenamtlich und auf freiwilliger Basis.

6. Abgrenzung

Der Elternrat übt keine Aufsichts- und Kontrollfunktion auf die Kompetenzbereiche der Schulleitung, der Schulbehörde oder der Lehrpersonen wie:

- Personelles
- Unterrichtsgestaltung, Methodisch-Didaktisches
- Lehrplan, Lernziele, Lehrmittel
- Stundenpläne
- Klassen und Gruppenzuteilungen
- Schulaufsicht

Die Bewältigung von individuellen Schulproblemen einzelner Kinder ist nicht Aufgabe des Elternrats. Er verfolgt und unterstützt keine Einzelinteressen.



Der Elternrat hat keinen Zugang zu vertraulichen Informationen der Schule. Datenschutz und Schweigepflicht sind zu beachten.

7. Aufgaben Schulleitung

Die Schulleitung

- ist Ansprechperson für Schulbelange
- hat regelmässigen Kontakt mit dem Präsidium
- nimmt auf Einladung mit beratender Funktion an den Elternratssitzungen teil
- hat ein Antragsrecht

8. Aufgaben Vertretung

Die Vertretung der Lehrerschaft

- stellt sicher, dass wichtige Informationen, Entscheide sowie Termine des Elternrates an die Lehrerschaft kommuniziert werden
- bringt Themen und Anregungen von Seiten der Lehrerschaft in den Elternrat
- nimmt auf Einladung mit beratender Stimme an der Elternratssitzung teil
- hat ein Antragsrecht

9. Aufgaben der Schulbehörde

Die Schulbehörde

- ist Anlaufstelle bei Konflikten des Elternrates mit der Schulleitung
- nimmt auf Einladung mit einer beratenden Stimme an der Elternratssitzung teil
- hat Antragsrecht
- kann in Absprache mit dem Rest des Elternrats das Präsidium abwählen, dabei hat die Schulbehörde das Entscheidungsrecht

10. Aufgaben übrige an der Schule tätigen Personen

Übrige an der Schule tätigen Personen

- nehmen bei Bedarf an Sitzungen teil
- arbeiten z. B. im Rahmen von Workshops mit dem Elternrat zusammen
- haben ein Antragsrecht

11. Unterstützung

Den Delegierten und dem Präsidium werden für ihre Sitzungen durch die Schulverwaltung Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Elternmitwirkung können kostenlose Kopien in der Schulverwaltung erstellt werden.

Im Budget wird jährlich ein Betrag für den Elternrat bereitgestellt.



12. Weiterbildung

In Absprache mit der Schulleitung besteht für einzelne Elternratsdelegierte die Möglichkeit zum Besuch einer Weiterbildung auf Kosten der Schule.

13. Inkraftsetzung / Anpassung

Das vorliegende Reglement wurde am 22. Januar 2019 durch die Schulbehörde genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Das Reglement kann bei Bedarf angepasst werden. Änderungen müssen durch die Schulbehörde genehmigt werden.